

Satzung

zum Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Gemeinde Etzleben

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) in Verbindung mit § 17 Abs. 4 Satz 1 und 5 - 7 sowie § 17 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113) sowie der §§ 2, 19 - 21 der Thüringer Gemeinde – und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 2016 (GVBl. S. 506, 513) hat der Gemeinderat der Gemeinde Etzleben in einer Sitzung am 05.04.2017 folgende Satzung zum Schutz des Baumbestandes im Wirkungskreis der Gemeinde Etzleben beschlossen.

Die Gemeinde regelt hiermit in ihrem Wirkungskreis einen Abwägungsprozess zwischen der Eigenverantwortung des Einzelnen und dem Gesamtwohl.

§ 1

Gegenstand der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur

- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
- c) Erhaltung oder Verbesserung des Kleinklimas,
- d) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes gegen schädliche Einwirkungen,
- e) Minderung schädlicher Einwirkungen wie Staub und Lärm

geschützt.

§ 2

Geltungsbereich

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne sind Bäume im Sinne des § 3 dieser Satzung einschließlich ihres Wurzelbereichs nach Maßgabe dieser Satzung geschützt, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiterreichende Schutzvorschriften bestehen.

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Geschützte Bäume im Sinne der Satzung sind:
 - a) Einzelbäume mit einem Stammumfang von mindestens 110 Zentimeter,
 - b) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge 180 und mehr Zentimeter beträgt, oder mindestens ein Stamm einen Umfang von 80 Zentimetern aufweist.
- (2) Der Stammumfang ist in einer Höhe von 130 Zentimetern über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- (3) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen und Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu pflanzen oder zu erhalten sind, sind ohne Beschränkung auf einen Stammumfang geschützt.

- (4) Nicht unter diese Baumschutzsatzung fallen:
- a) Pappeln, Weiden, Birken, Nadelbäume jeglicher Art sowie Obstbäume, ausgenommen Schalenobst
 - b) Bäume auf dem Friedhof und an Sportanlagen,
 - c) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
 - d) Bäume innerhalb der durch das Thüringer Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 14. April 2004 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 465) in der jeweils im geltenden Fassung geschützten historischen Park- und Gartenanlagen sowie,
 - e) Bäume, die dem Thüringer Waldgesetz – ThürWaldG – vom 6. August 1993 in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.
- (5) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

- (1) Der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes ist verpflichtet, auf dem Grundstück befindliche geschützte Bäume sach- und fachgerecht zu pflegen. Zu den Pflegemaßnahmen zählen insbesondere Maßnahmen der Bodenverbesserung, die Beseitigung von Krankheitsherden, die Wundbehandlung sowie die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes. Auf die Regelungen des § 11 Abs. 4 Thüringer Bauordnung (in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) bei der Durchführung von Baumaßnahmen wird verwiesen.
- (2) Die Gemeinde kann anordnen, dass der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege der geschützten Bäume
- a) auf seine Kosten durchführt,
 - b) unterlässt, wenn sie dem Schutzzweck dieser Satzung zuwiderlaufen oder
 - c) durch die Gemeinde oder von Ihr Beauftragte duldet, soweit die Durchführung der Maßnahme dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten im Einzelfall nicht zuzumuten ist.
- Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen.

§ 5 Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume ohne Genehmigung zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihre Gestalt wesentlich zu verändern oder Maßnahmen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen. Eine wesentliche Veränderung der Gestalt liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum, die Vitalität oder die Lebenserwartung erheblich beeinträchtigen. Hierunter fallen nicht Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen nach § 4 oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit. Die fachgerechte Beschneidung von Kopfweiden stellt keine wesentliche Veränderung der Gestalt im Sinne des Satzes 2 dar.
- (2) Erlaubt sind jedoch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Baum oder dessen Wurzel- und Kronenbereich, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
- a) Befestigen der Bodenoberfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke,
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen,

- c) Lagern, Anschütten und Ausgießen von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern, Baustoffen, Abfällen oder anderen Chemikalien,
- d) Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) unsachgemäße Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Streusalzen oder Auftaumitteln,
- f) Bodenverdichtungen durch Abstellen oder Befahren mit Fahrzeugen, Maschinen oder Baustelleneinrichtungen,
- g) Feuer machen im Stamm- und Kronenbereich oder
- h) unsachgemäße Aufstellung und Anbringung von Gegenständen (z. B. Bänke, Schilder, Plakate). Dies gilt nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, wenn ausreichend Vorsorge gegen eine Beschädigung der Bäume getroffen wird.

§ 6

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung oder eine Bauvoranfrage beantragt, bei der geschützte Bäume nach § 3 dieser Satzung betroffen sind, so sind in einem Lageplan ihr Standort, die Höhe, die Baumart, der Stammumfang (in 130 cm Höhe gemessen) und der Kronendurchmesser einzutragen.

§ 7

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen von den Verboten des § 5 sind zu genehmigen, wenn:
 - a) der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte aufgrund von Rechtsvorschriften oder eines vollstreckbaren Titels verpflichtet ist, einen oder mehrere geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern,
 - b) eine nach baurechtlichen Bestimmungen zulässige Nutzung nicht anders verwirklicht werden kann,
 - c) von einem geschützten Baum eine Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgeht und die Gefahr nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden kann,
 - d) der geschützte Baum so stark geschädigt oder erkrankt ist, dass die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nicht zumutbar ist, oder
 - e) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
- (2) Von den Verboten des § 5 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn:
 - a) die Durchsetzung der Satzung zu einer unzumutbaren Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist,
 - b) Gründe des Allgemeinwohls dafürsprechen und diese dem Schutzzweck des § 1 nicht entgegenstehen.
- (3) Die Erteilung einer Ausnahme/Befreiung ist bei der Gemeinde Etzleben durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigte schriftlich, unter Darlegung der Gründe und unter Beifügung eines Lageplans, mit Angabe des Standortes, der Höhe, der Baumart, des Stammumfangs (in 130 cm Höhe gemessen) und des Kronendurchmessers des geschützten Baumes, zu beantragen. Im Einzelfall können weitere Unterlagen angefordert werden.

Die Ausnahme-, Befreiungsgenehmigung ist kostenpflichtig laut Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Etzleben in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 8

Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen

- (1) Die Ausnahme-, Befreiungsgenehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden sein. Dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Erhaltungsmaßnahmen zu treffen, standortgerechte Bäume bestimmter Zahl, Art und Größe als Ersatz für entfernte geschützte Bäume auf seine Kosten zu pflanzen oder umzupflanzen

und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis zu 150 cm, ist als Ersatz für den entfernten Baum ein Baum derselben oder zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm zu pflanzen; beträgt der Stammumfang mehr als 150 cm, ist für jeweils weitere angefangene 40 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist erst dann erfüllt, wenn und soweit die Ersatzpflanzung nach Ablauf von drei Jahren zu Beginn der folgenden Vegetationsperiode angewachsen ist; andernfalls ist sie zu wiederholen.

- (2) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich, so ist der Antragsteller zu einer Ausgleichszahlung heranzuziehen. Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert der Bäume, mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen, zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 vom Hundert des Nettoerwerbspreises. Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Gemeinde Etzleben zu leisten. Sie sind zweckgebunden für den Baumschutz in der Gemeinde, insbesondere für Ersatzpflanzungen oder zum Schutz und zur Pflege von geschützten Bäumen im Sinne dieser Satzung, nach Möglichkeit in der Nähe des Standortes der entfernten oder zerstörten Bäume, zu verwenden.
- (3) Die durchgeführte Ersatzpflanzung ist der Gemeinde Etzleben innerhalb von vier Wochen nach erfolgter Pflanzung anzuzeigen.
- (4) Absatz 1 Sätze 3 bis 7 und Absatz 2 gelten nicht, wenn nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes oder einer anderen städtebaulichen Satzung, bei der über den Ausgleich oder die Minderung der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu entscheiden ist, die Beseitigung eines geschützten Baumes vorgesehen ist.

§ 9 Folgenbeseitigung

Wer ohne die erforderlichen Ausnahmegenehmigungen oder Befreiung nach §§ 7 und 8 geschützte Bäume entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder derartige Eingriffe vornehmen lässt, ist unabhängig von § 10, auf Verlangen der Gemeinde Etzleben verpflichtet, an derselben Stelle auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume in angemessenem Umfang durch Neupflanzungen zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlungen zu beseitigen; § 8 Absatz 1 Sätze 3 bis 7 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Absatz 4 Satz 5 und § 54 Absatz 1 (Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 6) und Absatz 3 Satz 1 Thüringer Naturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) Anordnungen zur Erhaltung und Pflege von geschützten Bäumen nach § 4 nicht Folge leistet,
 - b) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 5 Absatz 1 entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert oder Maßnahmen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen,
 - c) eine Anzeige nach § 5 Absatz 2 Satz 2 unterlässt,
 - d) den Bestimmungen nach § 6 bei Bauvorhaben nicht nachkommt,
 - e) entgegen § 7 Absatz 3 geschützte Bäume nicht in den Lageplan einträgt oder falsche oder unvollständige Angaben zum Bestand von geschützten Bäumen macht,
 - f) angeordneten Nebenbestimmungen, Erhaltungsmaßnahmen oder Ersatzpflanzungen des § 8 Abs. 1 und 2 nicht nachkommt,
 - g) eine Anzeige nach § 8 Absatz 3 unterlässt,
 - h) Verpflichtungen nach § 9 nicht nachkommt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 10 Absatz 1 können gemäß § 54 Absatz 3 Satz 1 ThürNatG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden, soweit die Handlung nicht als Straftat mit Strafe bedroht ist. Nach § 54 Absatz 4 ThürNatG ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in Verbindung mit § 17 Absatz 4 ThürNatG die Gemeinde.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Etzleben, den 10.05.2017

M. Boldt
Bürgermeister



Der Aufsichtsbehörde vorgelegt am: 19.04.2017
Von dieser genehmigt am: 04.05.2017
Bekanntgemacht am: 26.05.2017